

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Vorzeiger [...] dieses/ [...] Vorhabens ... obbenandte Person [...] aller Ohrten frey/ sicher und ungehindert pas- und repassiren zu lassen ... : gegeben auff Unser Vestung Schwerin [...]

[S.l.], [ca. 1700]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730896498>

Druck Freier  Zugang



11
Von Gottes Gnaden / Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und
Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Hennach Vorzeiger dieses /

vorhabens / und dann an diesem Ort / Gott sey dank! / innoch reine und gesunde Luft ist; Als werden alle und jede
außwertige Landes-Obrigkeit / dero hohe- und niedrige Civil- und Militarie-Bediente / auch gemeine Soldatesque zu Roß
und Fuß / und sonst Jedermanniglich / nach Standes Erheischung / geziemend ersuchet / die Unsrige aber gnädigst be-
fehliget / obbenandte Person
aller Obrten frey / sicher und ungehindert paß- und repassiren zu lassen. Solches seynd Wir umb einen Jeden außwer-
tigen / nach Sandes gebühr / zu erwiedern erbietig und geneigt / die Unsrige aber verrichten hieran Unsern gnädigsten
willen und befehl. Ubrkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Inseigel / So gegeben auff Unser Bestung
Schwerin

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

Mk-4060. (18.)^{27.}

71
Von Gottes Gnaden / Friedrich
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Sch
Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Demnach Vorzeiger dieses /

vorhabens / und dann an diesem Ort / Gott sey danck! / annoch reine und gesunde Luft ist; Als
auswertige Landes-Obrikeit / dero hohe- und niedrige Civil- und Militarie-Bediente / auch gemeine
und Fuß / und sonst Jedermanniglich / nach Standes Erheischung / geziemend ersuchet / die Unfrig
fehliget / obbenandte Person
aller Obrten frey / sicher und ungehindert pass- und repassiren zu lassen. Solches seynd Wir umb ein
tigen / nach Sandes gebühr / zu erwiedern erbietig und geneigt / die Unfrige aber verrichten hier an
willen und befehl. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand- Zeichen und Inseigel / So gegeben an
Schwerin

m /
und

und jede
zu Rosß
igst be-

uswer-
digsten
festung

